

An

Alle Mitglieder des

(Fußball-Club) FC Rumeln-Kaldenhausen 1955 e. V.



Duisburg, 04.10.2023

Einladung zur Mitgliederversammlung des Gesamtvereins am:

Montag, den 13. November 2023
19.30 Uhr im Vereinsheim
An den Wiesen 17, 47239 Duisburg

Tagesordnung

1. Begrüßung der Anwesenden und Eröffnung der Mitgliederversammlung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Protokoll der Mitgliederversammlung vom 14. August 2023
4. Finanzierung der Erneuerung des Kunststoffrasenplatzes, der gestiegenen Heizöl-, Strom- und Wasserkosten
5. Beitragserhöhung zur Finanzierung der Kosten
6. Satzungsänderung – Neue Satzung wird an die Einladung angefügt
7. Genehmigung des Haushaltsplanes für das Kalenderjahr 2024
8. Verschiedenes

Auszug aus der Vereinssatzung:

§ 9

Mitgliederversammlung

- 9.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins
- 9.4 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung setzt voraus, dass sämtliche stimmberechtigten Mitglieder schriftlich mit Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem Termin der Versammlung eingeladen worden sind.
- 9.6 Die Anträge zur Beschlussfassung sind schriftlich bei einem der beiden Vorsitzenden oder beim Geschäftsführer mindestens eine Stunde vor der Versammlung einzureichen.
- 9.7 Mit Zustimmung von 75% der in der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder können auch Anträge zur Beschlussfassung zugelassen werden. Ausgeschlossen sind satzungsändernde Anträge. Diese müssen dem Vorstand mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.

für den Vorstand:

Daniel Stöpke

Daniel Stöpke, 1. Vorsitzender



M. Neukamp

Markus Neukamp, Geschäftsführer

Vereinsatzung

Satzung des FC Rumeln-Kaldenhausen 1955 e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „FC Rumeln-Kaldenhausen 1955 e.V.“
2. Der Vereinssitz ist in der Stadt Duisburg, Ortsteil Rumeln-Kaldenhausen.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Duisburg unter der Registernummer VR 1824 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“
4. Die Vereinsfarben sind Grün-Weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Volkssports sowie der Jugendarbeit.
2. Der FC Rumeln Kaldenhausen 1955 e.V. (Körperschaft) mit Sitz in Duisburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar – gemeinnützige - mildtätige – Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch sportlicher Übungen und Leistungen.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, es sei denn, es handelt sich um Aufwandsentschädigungen.
5. Es darf keine Person durch Angaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
7. Die Sportjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die nicht im Gegensatz zur Vereinsatzung stehen darf.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jeder werden, der die bürgerlichen Ehrenrechte besitzt.
2. Der Verein besteht aus folgenden Mitgliedern:

- I. Ordentliche Mitglieder über 18 Jahre mit vollem Wahlrecht
 - II. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre ohne Wahlrecht
 - III. Fördernde Mitglieder ohne Wahlrecht (Fördermitglieder)
 - IV. Ehrenmitglieder mit vollem Wahlrecht und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds
 - V. Außerordentliche Mitglieder aus Sportkursen
3. Zum Ehrenmitglied kann auf Antrag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung ernannt werden, wer sich um den Verein und seine Ziele erhebliche Verdienste erworben hat.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Anmeldung zum ordentlichen Mitglied hat schriftlich beim Vorstand zu erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
2. Aufgenommen werden können:
 - I. Kinder bis 6 Jahre,
 - II. Schüler ab 6 Jahre,
 - III. Jugendliche ab 14 Jahre,
 - IV. Erwachsene ab 18 Jahren
3. Der Vorstand ist befugt, Aufnahmegesuche ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Die Ablehnung muss dem Antragsteller oder der Antragstellerin schriftlich mitgeteilt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstands kann Einspruch eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet zunächst der geschäftsführende Vorstand und ggf. abschließend die Mitgliederversammlung gemäß der geltenden Regelungen in § 10 Abs. 1.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - I. mit dem Tod des Mitglieds,
 - II. durch Austritt des Mitglieds,
 - III. durch Ausschluss aus dem Verein,
 - IV. durch Auflösung des Vereins.
2. Der freiwillige Austritt ist nur zu jedem Quartalsende mit sechswöchiger Frist und schriftlicher Kündigung möglich, es gilt der Zeitpunkt des Poststempels. Bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens ist der Mitgliedsbeitrag zu leisten. Das Kündigungsschreiben ist an den Schatzmeister zu richten.
3. Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft sowie der Auflösung des Vereins erlöschen alle Mitgliedsrechte.
4. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Weiterhin ist ein Ausschluss möglich, wenn das Mitglied auch nach dreimaliger erfolgloser schriftlicher Anmahnung den Mitgliedsbeitrag, die Aufnahmegebühr oder Umlage nicht gezahlt hat.
5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld der Mitglieder.
2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Regel vierteljährlich zum Quartalsbeginn eingezogen. Der Bankeinzug der Mitgliedsbeiträge erfolgt per SEPA-Lastschriftverfahren.
4. Der Vorstand ist berechtigt, den Mitgliedsbeitrag für ein bestimmtes Mitglied auf dessen Antrag zu ermäßigen, zu stunden oder zu erlassen.
5. Bei mehreren Mitgliedern einer Familie wird ab dem 3. Mitglied ein Familienbeitrag erhoben.

§ 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. die Abteilungsleiter,

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist in der Regel von dem/der Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem/der stellvertretenden Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich durch Aushang im Schaukasten und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins mindestens 14 Tage vor der Versammlung.
3. Der Vorstand ist verpflichtet, weitere Mitgliederversammlungen einzuberufen:
 - I. wenn es das Vereinsinteresse erfordert,
 - II. wenn eine solche von 20% der ordentlichen Mitglieder beantragt wird,
 - III. wenn der Vorstand mit 75% Mehrheit die Einberufung einer Mitgliederversammlung beschließt.
4. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung setzt voraus, dass eine ordnungsgemäße Einladung gemäß § 9 Abs. 2 erfolgt ist.
5. Bei Abstimmungen der Versammlung hat jedes ordentliche Mitglied nur eine Stimme. Stimmabgaben durch Vollmachten für abwesende Mitglieder sind nicht zulässig.
6. Die Anträge zur Beschlussfassung sind schriftlich bei einem Vorstandsmitglied mindestens eine Stunde vor der Versammlung einzureichen, ausgenommen sind satzungsändernde Anträge.

7. Mit Zustimmung von 75% der in der Versammlung anwesenden ordentlichen Mitglieder können zu Beginn der Mitgliederversammlung auch weitere Anträge zur Beschlussfassung zugelassen werden. Ausgeschlossen sind satzungsändernde Anträge. Diese müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung vorliegen.
8. Die Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form oder in Form einer Hybridsitzung stattfinden, sofern nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder einer solchen Sitzungsform bis zum Tag vor der Mitgliederversammlung widerspricht.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind Niederschriften anzufertigen. Die Niederschriften sind von zwei Vorstandsmitgliedern, hierunter der 1. Vorsitzende, und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der nächsten Mitgliederversammlung nochmals zu genehmigen.
10. Wortmeldungen werden nach ihrer Reihenfolge berücksichtigt.
11. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle ihr durch das Gesetz und diese Satzung zugewiesenen Aufgaben. Sie legt die Grundsätze und Schwerpunkte der Arbeit des Vereins fest und wacht über die Einhaltung der Satzungsbestimmungen. Sie ist darüber hinaus insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr,
 - b) Feststellung der Jahresrechnung,
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands sowie der Abteilungsleiter,
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
 - e) Entlastung des Vorstandes,
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - g) Wahl des Vorstandes,
 - h) Bestätigung des Jugendvorstandes gemäß Jugendordnung,
 - i) Wahl der Kassenprüfer,
 - j) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen,
 - k) Bildung und Auflösung von Abteilungen sowie Unterabteilungen,
 - l) Aufnahme und Beendigung von Sportarten,
 - m) Bestätigung der Abteilungsleiter.

§ 10 Beschlussfassung

1. Sämtliche Beschlüsse werden, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit sind weitere Wahlgänge erforderlich.
2. Die Änderung der Satzung kann nur durch eine Mehrheit von 75% der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
3. Zur Auflösung des Vereins nach § 23 der Satzung ist die Zustimmung von 75% aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der Mitglieder kann in Textform oder schriftlich erteilt werden (§§ 32 und 33 BGB).
4. Zum An- und Verkauf sowie zur Belastung von Grundstücken bedarf der Vorstand der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 75 % der anwesenden Mitglieder, jedoch müssen mindestens 25% der ordentlichen Mitglieder an der Abstimmung teilnehmen. Ist die Mitgliederversammlung hiernach nicht beschlussfähig, so ist die zur

Beschlussfassung über den Punkt einzuberufende zweite Mitgliederversammlung nach den Bestimmungen gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 11 Wahlrecht der Mitgliederversammlung

Wahlrecht in der Mitgliederversammlung haben nur Mitglieder, die gemäß § 3 volles Wahlrecht besitzen und mit dem Beitrag nicht mehr als zwei Beiträge in Rückstand sind.

§ 12 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinssatzungen zu beachten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu respektieren.
2. Die Mitgliedschaft des Vorstandes im Vorstand eines anderen Sportvereins bedarf der Genehmigung.
3. Bei der Aufnahme wird dem aufzunehmenden Mitglied Einsichtnahme in die Vereinssatzung gewährt.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand. Der geschäftsführende Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt und setzt sich folgendermaßen zusammen:
 1. dem 1. Vorsitzenden,
 2. dem 2. Vorsitzenden,
 3. dem Geschäftsführer,
 4. dem Schatzmeister.

Dem geschäftsführenden Vorstand steht ein erweiterter Vorstand zur Seite. Dieser wird ebenfalls durch die Mitgliederversammlung gewählt. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. dem Fußballjugendobmann,
2. bis zu drei Beisitzern,
3. dem Jugendgeschäftsführer,
4. alle Abteilungsleiter,
5. dem Zeugwart,
6. dem Werbe- und Pressewart.

Diesem erweiterten Vorstand können nach Wahl durch die Mitgliederversammlung weiter zur Seite stehen:

1. der 2. Geschäftsführer,
 2. der 2. Kassierer,
 3. der Platz- und Ballwart,
 4. der Vereinsschiedsrichterobmann,
 5. der Sozialwart.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Ist nichts Abweichendes festgelegt, wird der Verein durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung gemäß Jugendordnung. Dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt abweichend von § 15 Abs. 6 so lange im Amt, bis ein neuer gewählt ist.
4. Soweit sie nicht ehrenamtlich für den Verein tätig sind, können Vorstandsmitglieder für Ihre Tätigkeit eine angemessene Aufwandsentschädigung erhalten, die der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegt.

§ 14 Aufgaben des Vorstandes

1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und die Verwaltung der Vereinsangelegenheiten.
2. Alle wichtigen Schriftstücke, vor allem im Verkehr mit Behörden, sowie Verträge müssen mindestens von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben werden. In allen anderen Fällen genügt eine Unterschrift. Von wichtigen Schriftstücken sind Durchschriften für die Vereinsakten anzufertigen.
3. Über sämtliche Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von zwei Vorstandsmitgliedern, hierunter mindestens vom 1. Vorsitzenden oder dem Geschäftsführer, zu unterschreiben sind.
4. Der Vorstand sollte möglichst eine Sitzung im Quartal abhalten.
5. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Der Vorstand führt die Geschäfte entsprechend der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
6. Der Vorstand hat den Haushaltsplan für jedes Rechnungsjahr aufzustellen.
7. Der Vorstand kann den Trainern der jeweiligen Mannschaften und Abteilungen für ihre ehrenamtlichen Tätigkeiten eine angemessene Aufwandsentschädigung, in der Regel bis zur Höhe der jeweils geltenden Ehrenamtspauschale, gewähren. Über die Gewährung und die Höhe der Aufwandsentschädigung hat der Vorstand einen gesonderten Beschluss zu fassen.
8. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten. Zur Verfügung über das Vereinsvermögen oder zur Eingehung einer Verpflichtung zu einer solchen Verfügung bedürfen die Ausschüsse der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§15 Wahl des Vorstandes

1. Die Wahl des Vorstandes erfolgt nach vorausgegangenen Vorschlägen für jedes Amt in besonderem Wahlgang in öffentlicher oder geheimer Abstimmung. Bei mehreren Vorschlägen für ein Amt ist, sofern von mindestens der Hälfte der anwesenden Mitglieder gefordert, in geheimer Wahl abzustimmen. Die Wahl wird von einem aus der Versammlung gewählten Mitglied durchgeführt. Der Wahlbeauftragte hat das Recht nach der Wahl des/der 1. Vorsitzenden die weitere Durchführung der Wahl an diese/diesen zu delegieren.

2. Desgleichen werden zum Zählen der abgegebenen Stimmen von der Versammlung zwei Mitglieder bestimmt. Die ggf. abgegebenen Stimmzettel sind nach der Wahl unmittelbar zu vernichten.
3. Die Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt. Bei nochmaliger Gleichheit entscheidet das Los.
4. Bei nur einem Vorschlag kann auf Zuruf gewählt werden, sofern dagegen kein Widerspruch erhoben wird.
5. Die Wahl in den Vorstand setzt das vollendete 18. Lebensjahr voraus.
6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Ämter werden in der Regel unentgeltlich ausgeübt und sind ehrenamtlich. Bei Ausscheiden oder längerer Verhinderung eines Vorstandmitgliedes hat der geschäftsführende Vorstand das Recht, diesen durch Zuwahl aus dem erweiterten Vorstand zu ersetzen.

§ 16 Nichtigkeitserklärung

Hat die Mitgliederversammlung einen Beschluss gefasst, der nach Ansicht von 75% aller Vorstandsmitglieder die Vereinsbelange erheblich gefährdet, so hat der Vorstand das Recht, diesen Beschluss für nichtig zu erklären. Er muss hierzu innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung zur nochmaligen Beschlussfassung einberufen. Die Antragsteller sind zu dieser Mitgliederversammlung schriftlich per Brief zu laden.

§ 17 Jugend des Vereins

1. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung, die nicht im Gegensatz zur Vereinssatzung stehen darf.
2. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen ihrer Jugendordnung nach Abs. 1 sowie nach der Satzung des Vereins selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
3. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Jugendversammlung von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 18 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von bis zu zwei Jahren oder alternativ für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören. Eine Wiederwahl beider Kassenprüfer ist unzulässig. Es kann nur ein Kassenprüfer wiedergewählt werden.
2. Die Kassenprüfer müssen vor jeder Vorstandssitzung schriftlich benachrichtigt werden. Ihre Anwesenheit bei Vorstandssitzungen ist nicht erforderlich. Die Kassenprüfer haben bei der Vorstandssitzung nur eine beratende Stimme. Sie haben die Pflicht das Vereinsvermögen jährlich zu überprüfen und das Recht, das ganze Vereinsvermögen jederzeit prüfen zu können.

§ 19 Verwaltung der Vereinskasse

1. Der Schatzmeister ist für die Kassenführung verantwortlich.

2. Der 1.Vorsitzende ist verpflichtet, sich einmal im Monat über den Kassenbestand berichten zu lassen.
3. In die Kassenführung ist den Kassenprüfern nach § 18 Abs. 2 jederzeit Einsicht zu gewähren. Darüber hinaus kann auf schriftliche Anforderung hin durch Vorstandsbeschluss auch jedem ordentlichen Mitglied die Einsicht in die Kassenführung gewährt werden.

§ 20 Mitgliedersperre

Auf Antrag einer Abteilungsleitung kann der Vorstand ein Mitglied sperren, das heißt es von einer bzw. jeder sportlichen Betätigung zeitlich befristet ausschließen. Der Vorstand beschließt die Dauer der Sperren nach eigenem Ermessen.

§ 21 Sportarten und Abteilungen

1. Der Verein betreibt folgende Sportarten:
 1. Fußball,
 2. Tischtennis,
 3. Behindertensport,
 4. Breitensport,
 5. Kampfkunst.
2. Die Betreuung der gesamten Jugend bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. bis zum Aufstieg in den Seniorenbereich ist in der unter § 17 Abs.1 definierten Jugendordnung geregelt.

§ 22 Streitigkeiten und Ehrenverfahren

1. Persönliche Streitigkeiten und Ehrenverfahren zwischen Vereinsmitgliedern innerhalb des Vereinsgeschehens werden von einem Rechtsausschuss geschlichtet. Der Rechtsausschuss besteht aus den von den Parteien jeweils gewählten Verteidigern und einem von den Verteidigern gewählten Vorsitzenden. Der Rechtsausschuss muss aus Mitgliedern des Vereins bestehen. Für den Rechtsausschuss besteht Schweigepflicht.
2. Einigen sich die Verteidiger nicht über einen von ihnen vorgeschlagenen Vorsitzenden, so bestimmt der 1. Vorsitzende des Vereins einen von den Verteidigern benannten zum Vorsitzenden des Rechtsausschusses.
3. Unterwerfen sich die Parteien dem gefällten Schiedsspruch nicht, so kann der Vorstand über die Sache urteilen und nach § 5 den Ausschluss der Mitglieder verhängen.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks wird das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports zur Verfügung gestellt. Der Verein überträgt, in diesem Fall, der Stiftung Deutsche Sporthilfe sein Vermögen.

§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Diese Satzungsversion wurde auf der Mitgliederversammlung vom 13.11.2023 beschlossen. Sie wird in dieser Form in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
2. Die Satzung tritt nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung sowie nach Eintragung in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes in Kraft.
3. Gleichzeitig tritt die derzeit geltende Satzung des Vereins „FC Rumeln-Kaldenhausen 1955 e.V.“ außer Kraft.